

1 **Diözesanordnung des**

2 **Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**

3 **in der Diözese Trier**

4 **Abschnitt 1: Name, Organisation, Mitgliedschaft**

5 **§1 Organisation**

6 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Trier wird  
7 von seinen Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

8 (2) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche,  
9 Gesellschaft und Staat. <sup>2</sup>Er stellt durch geeignete demokratisch legitimierte  
10 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

11 (3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Trier ein privater nicht rechtsfähiger  
12 kanonischer Verein.

13 **§2 Name, Verbandszeichen**

14 (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,  
15 Diözesanverband Trier“, kurz, „BDKJ-Diözesanverband Trier“,  
16 „BDKJ Diözese Trier“ oder „BDKJ Trier“.

17 (2) Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen  
18 Jugend, Regionalverband N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.“ oder „BDKJ  
19 Region N.“.

20 (3) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes  
21 verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die  
22 Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Jugendverbände sind berechtigt, das  
23 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen  
24 zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

25 **§3 Jugendverbände**

26 (1) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ Trier sind auf Dauer angelegte, selbstständige,  
27 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie  
28 erwachsene Mitarbeitende freiwillig angehören. <sup>2</sup>In den Jugendverbänden wird die  
29 Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der  
30 Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und  
31 verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum  
32 Ausdruck.

33 (2) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ Trier verantworten ihre pädagogische, pastorale  
34 und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer  
35 Leitungskräfte und Mitarbeitenden durch.

36 **§4 Gliederungen**

37 (1) <sup>1</sup>Der BDKJ Trier bildet Regionalverbände als regionale Gliederungen. <sup>2</sup>Es  
38 können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.

39 (2) Die Regionalverbände im BDKJ Trier sind der Zusammenschluss der  
40 Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen Region.

41 (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
42 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

43 (4) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem  
44 Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des  
45 BDKJ übertragen werden.

#### 46 §5 Mitgliedschaft

47 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Trier oder in einer seiner  
48 Gliederungen, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt

- 49 1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 50 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 51 3. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 52 4. die Entrichtung eines Beitrages an den BDKJ,
- 53 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die  
54 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 55 6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs sowie
- 56 7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung

57 voraus.

58 (2) <sup>1</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
59 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. <sup>2</sup>Jugendverbände, die einen über  
60 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der  
61 Hauptversammlung des BDKJ Bundesverbandes auf Vorschlag der Bundeskonferenz  
62 der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

63 (3) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
64 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den  
65 Ordnungen des BDKJ überprüft.

#### 66 §6 Aufnahme

67 (1) Der jeweilige BDKJ-Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss  
68 an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren  
69 und ihnen eine Mitarbeit in einem seiner Jugendverbände zu empfehlen.

70 (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Jugendverbänden in den BDKJ-Diözesanverband Trier setzt  
71 neben der Erfüllung der in §5 Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in  
72 wenigstens zwei Regionen des BDKJ Trier und mindestens 100 Mitglieder voraus.

73 <sup>2</sup>Die Aufnahme von Jugendverbänden in einen Regionalverband setzt neben der  
74 Erfüllung der in §5 Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens  
75 zwei Orten der jeweiligen Region oder mindestens 30 Mitglieder voraus.

76 (3) <sup>1</sup>Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der  
77 Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung  
78 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von  
79 der Regionalversammlung, jeweils mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen in  
80 den BDKJ aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein BDKJ in der Region entscheidet die  
81 Diözesanversammlung über die Aufnahme in die BDKJ-Region.

82 (4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den  
83 Diözesanverband Trier bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die  
84 Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des  
85 Bundesverbandes anrufen.

86 (5) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
87 Regionalverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die  
88 Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die  
89 Diözesanversammlung anrufen.

90 (6) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
91 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im  
92 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der zuständige BDKJ-Vorstand informiert die  
93 Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. <sup>4</sup>Wird der Beschluss nicht gefasst,  
94 werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der  
95 jeweiligen Gliederung des BDKJ. <sup>5</sup>Einer Beschlussfassung darüber bedarf es nicht.

96 (7) Dem BDKJ Trier gehören folgende Jugendverbände an:

- 97 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 98 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 99 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 100 4. DJK Sportjugend,
- 101 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 102 6. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 103 7. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 104 8. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 105 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 106 10. Kolpingjugend,
- 107 11. Malteser Jugend,
- 108 12. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 109 13. Pueri Cantores und
- 110 14. Schönstatt Mannesjugend (SMJ).

#### 111 **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

112 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen  
113 Vorstand seine Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung ruhen lassen.

114 (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen einer  
115 Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der  
116 jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendige Feststellung hat der jeweilige BDKJ-  
117 Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Jugendverband ist über die Feststellung in Textform in  
118 Kenntnis zu setzen.

119 (3) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter. <sup>2</sup>Verbände mit  
120 ruhender Mitgliedschaft erhalten die gleichen Informationen wie die übrigen  
121 Mitglieder.

122 (4) Die Stimmberechtigung des Jugendverbandes entfällt auf allen Ebenen, auf  
123 denen der Jugendverband ruht.

124 (5) <sup>1</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
125 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
126 Vorstand in Textform mitteilt.

127 **§8 Ende der Mitgliedschaft**

128 (1) Die Mitgliedschaft in einer Gliederung des BDKJ endet durch

129 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
130 31.12. des Jahres,

131 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

132 3. Ausschluss.

133 (2) Jugendverbände im Diözesanverband können von der Diözesanversammlung auf  
134 Antrag des BDKJ-Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Jugendverbandes  
135 oder eines BDKJ-Regionalvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
136 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

137 (3) Jugendverbände in einem Regionalverband können von der Regionalversammlung  
138 auf Antrag des BDKJ-Regionalvorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes in  
139 der Region oder des Vorstandes einer weiteren Gliederung mit einer Mehrheit von  
140 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

141 (4) Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

142 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

143 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

144 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

145 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

146 (5) <sup>1</sup>Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6  
147 Absatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht  
148 die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern  
149 die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb  
150 von drei Monaten in Textform dem jeweiligen BDKJ-Vorstand gegenüber erklärt.

151 <sup>2</sup>Die notwendige Feststellung hat dieser BDKJ-Vorstand zu treffen

152 (6) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände, die Mitglied im BDKJ-  
153 Bundesverband sind, nicht aus dem Diözesanverband ausschließen oder deren  
154 Tätigkeit verhindern. <sup>2</sup>Die Regionalversammlung kann Jugendverbände, die Mitglied  
155 im BDKJ-Bundes- oder Diözesanverband sind, nicht aus dem Regionalverband  
156 ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

157 (7) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der  
158 Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband und in einem  
159 Regionalverband. <sup>2</sup>Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das  
160 Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

161 **Abschnitt 2: Der BDKJ in der Diözese**

162 **§9 Organe**

163 (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

164 1. die Diözesanversammlung,

165 2. der Finanzausschuss,

166 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,

167 4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und

168 5. der Diözesanvorstand.

169 **§10 Diözesanversammlung**

170 (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
171 Diözesanverbandes. <sup>2</sup>Sie berät und beschließt über Vertretung und Mitarbeit des  
172 BDKJ Trier in Kirche, Gesellschaft und Staat. <sup>3</sup>Ihr obliegen die grundlegenden  
173 Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.

174 <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere

- 175 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 24 Satz 2),
- 176 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 6 Absatz 3) und den Ausschluss  
177 (§ 8 Absatz 2) von Jugendverbänden im Diözesanverband,
- 178 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 179 4. die Wahl der Mitglieder der von der Diözesanversammlung eingerichteten  
180 Ausschüsse und Kommissionen (Absatz 6) sowie des Finanzausschusses (§ 11),
- 181 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes (§ 14  
182 Absatz 1 Ziffer 6), der von der Versammlung eingerichteten Ausschüsse und  
183 Kommissionen (Absatz 6) sowie des Finanzausschusses (§ 11),
- 184 6. die Entgegennahme des Finanzberichts,
- 185 7. die Entscheidung über die Überarbeitung des Präventionskonzeptes des  
186 BDKJ Trier mindestens alle drei Jahre sowie die Ergänzung und Streichung  
187 von  
188 Elementen des Konzeptes,
- 189 8. der Beschluss einer Geschäftsordnung,
- 190 9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem  
191 Regionalverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 4) sowie
- 192 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der  
193 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 5  
194 Satz 2).

195 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 196 1. 24 Delegierte der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
- 197 2. 24 Delegierte der Regionalverbände und
- 198 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

199 (3) <sup>1</sup>Jeder Jugendverband und jeder Regionalverband hat mindestens eine Stimme.

200 <sup>2</sup>Die Verteilung der weiteren Stimmen der Jugendverbände legt die  
201 Diözesankonferenz der Jugendverbände fest, die Verteilung der weiteren Stimmen  
202 der Regionalverbände legt die Diözesankonferenz der Regionalverbände fest. <sup>3</sup>Die  
203 Delegationen sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.

204 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 205 1. je ein\*e Delegierte\*r der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
- 206 2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der  
207 Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
- 208 3. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände,

- 209 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,  
210 5. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,  
211 6. der Bundesvorstand des BDKJ,  
212 7. je ein\*e Vertreter\*in der Einrichtungen des BDKJ Trier,  
213 8. die Referent\*innen der Diözesanstelle,  
214 9. je ein\*e Vertreter\*in der Fachstellen(Plus) für Kinder- und  
215 Jugendpastoral,  
216 10. ein\*e Vertreter\*in des Katholikenrates im Bistum Trier,  
217 11. ein Vertreter der Dechanten,  
218 12. der\*die Leiter\*in des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen im  
219 Bischöflichen Generalvikariat,  
220 13. der Diözesanbischof oder eine von ihm beauftragte Person und  
221 14. je ein\*e bolivianische\*r Vertreter\*in der Stiftung Solidarität und  
222 Freundschaft Chuquisaca-Treveris und der Pastoral Juvenil y Vocacional de  
223 Bolivia.
- 224 (5) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen  
225 und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist öffentlich. <sup>3</sup>Sie ist  
226 außerdem einberufen, wenn drei Jugend- und drei Regionalverbände dies verlangen.  
227 <sup>4</sup>Sowohl bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen als auch Auflösung des  
228 Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe  
229 der Tagesordnung einzuberufen. <sup>5</sup>Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der  
230 Diözesanseelsorger\*in wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der  
231 Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur  
232 Stellungnahme zuzuleiten.
- 233 (6) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
234 Arbeit Ausschüsse und Kommissionen einrichten. <sup>2</sup>Die von der Diözesanversammlung  
235 einzurichtenden ständigen Sachausschüsse und Kommissionen sind
- 236 1. der Entwicklungspolitische Ausschuss, bestehend aus mindestens vier und  
237 höchstens zehn Mitgliedern. Zusätzlich ist ein Mitglied des BDKJ-  
238 Diözesanvorstandes Mitglied dieses Ausschusses. Die Amtszeit beträgt zwei  
239 Jahre.
- 240 Ein\*e Referent\*in für Bolivienpartnerschaft und Entwicklungspolitik ist  
241 beratendes Mitglied des Ausschusses.
- 242 2. der Wahlausschuss, bestehend aus vier Personen aus den Reihen der  
243 Mitglieder der Diözesanversammlung. Zusätzlich ist ein Mitglied des  
244 Diözesanvorstandes beratendes Mitglied dieses Ausschusses. Näheres regelt  
245 die Geschäftsordnung.
- 246 3. die Kassenprüfkommission, bestehend aus vier Mitgliedern. Die  
247 Kassenprüfkommission wird vom Diözesanvorstand einberufen und tagt einmal  
248 jährlich.
- 249 <sup>3</sup>Die Ausschüsse und Kommissionen sind berechtigt an die Diözesanversammlung  
250 Anträge zu stellen und sind dieser rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Sie erhalten ihre  
251 Aufträge von der Diözesanversammlung und vom Diözesanvorstand. <sup>5</sup>Die Einrichtung

252 und die Wahl der Mitglieder erfolgen für ein Jahr, sofern im Beschluss oder in  
253 dieser Diözesanordnung nicht anders bestimmt ist. <sup>6</sup>Die Mitglieder werden von der  
254 Diözesanversammlung gewählt, die gewählten Ämter sollen geschlechtsparitätisch  
255 besetzt sein. <sup>7</sup>Die Ausschüsse und Kommissionen können weitere beratende  
256 Mitglieder berufen.

#### 257 **§11 Finanzausschuss**

258 (1) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss beschließt über die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse  
259 des BDKJ Trier aufgrund von Beschlüssen und Vorgaben der Diözesanversammlung.  
260 <sup>2</sup>Er berät den Diözesanvorstand bei der wirtschaftlichen Geschäftsführung des  
261 Betriebs gewerblicher Art der Bolivienpartnerschaft der katholischen Jugend.

262 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzausschusses sind

263 1. acht Mitglieder, davon

264 a. vier Mitglieder der Diözesanversammlung und

265 b. vier von den Jugend- und Regionalverbänden vorgeschlagene Personen,  
266 sowie

267 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

268 <sup>2</sup>Die unter Ziffer 1 genannten Personen werden von der Diözesanversammlung für  
269 zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup>Die gewählten Ämter sollen geschlechtsparitätisch besetzt  
270 sein.

271 (3) Beratende Mitglieder des Finanzausschusses sind die übrigen Mitglieder des  
272 Diözesanvorstandes.

273 (4) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und  
274 geleitet. <sup>2</sup>Er tagt wenigstens dreimal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung.

#### 275 **§12 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

276 (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (DkdJ) beschließt in  
277 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der  
278 Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von  
279 Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 3). <sup>2</sup>Sie  
280 legt den Stimmenschlüssel der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 10  
281 Absatz 3 Satz 2) und berät sowohl die Diözesanversammlung als auch den  
282 Diözesanvorstand. <sup>3</sup>Außerdem beschließt sie inhaltliche Änderungen des  
283 Präventionskonzeptes des BDKJ im Bistum Trier.

284 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der DkdJ sind

285 1. je ein Mitglied der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2  
286 oder eine von ihr beauftragte Person und

287 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

288 (3) Beratende Mitglieder der DkdJ sind

289 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände  
290 nach § 5 Absatz 2 Satz 2,

291 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5  
292 Absatz 2 Satz 1 und

293 3. die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

294 (4) <sup>1</sup>Die DkdJ wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet.  
295 <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein  
296 Viertel der Jugendverbände verlangt.

### 297 §13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

298 (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände (DkdR) dient dem  
299 Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in  
300 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der  
301 Regionen untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie legt den Stimmenschlüssel der  
302 Regionalverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 10 Absatz 3 Satz 2) und berät  
303 sowohl die Diözesanversammlung als auch den Diözesanvorstand.

304 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der DkdR sind

- 305 1. je Regionalverband ein Mitglied des Regionalvorstandes oder ein\*e  
306 Delegierte\*r und
- 307 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.

308 (3) Beratende Mitglieder der DkdR sind

- 309 1. die übrigen Mitglieder der Regionalvorstände und weitere Delegierte der  
310 Regionalverbände,
- 311 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
- 312 3. zwei im Rahmen der Dienstbesprechung der Fachstellen(Plus) für Kinder- und  
313 Jugendpastoral gewählten Vertreter\*innen aus den Reihen der  
314 Mitarbeiter\*innen der Fachstellen.

315 (4) <sup>1</sup>Die DkdR wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet.  
316 <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein  
317 Viertel der Regionalverbände verlangt.

### 318 §14 Diözesanvorstand

319 (1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine  
320 Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der  
321 Beschlüsse der Diözesanorgane.

322 <sup>2</sup>Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere

- 323 1. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 324 2. die Mitarbeit und Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Bundesverband  
325 und in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und  
326 im Saarland,
- 327 3. die Begleitung und Unterstützung der Jugendverbände auf Diözesanebene und  
328 der BDKJ-Regionalverbände,
- 329 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ-  
330 Diözesanverbandes sowie der Beschlüsse des BDKJ-Bundesverbandes in der  
331 Diözese,
- 332 5. die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls  
333 Überarbeitung des Präventionskonzeptes des BDKJ Trier mindestens alle  
334 drei Jahre,
- 335 6. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Ziffer 5),

- 336 7. die Leitung der Diözesanstelle (§ 15),  
337 8. die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Leitung der  
338 Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen des BDKJ Trier,  
339 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
340 in der Diözese,  
341 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
342 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 6 Satz 3),  
343 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
344 Regionalverband (§ 6 Absatz 5),  
345 12. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 17 Absatz 2 Satz 4) und  
346 Überprüfung der Ordnungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 und  
347 13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
348 Absatz 2 Satz 2), die Vorlage des Beschlusses über die Aufnahme eines  
349 Jugendverbandes zur Zustimmung durch den Bundesvorstand (§ 6 Absatz 4  
350 Satz 1) und die Information über das Ende der Mitgliedschaften von  
351 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 7 Satz 1).
- 352 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen. <sup>2</sup>Der  
353 Diözesanvorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen. <sup>3</sup>Dabei ist ein Amt  
354 dem\*der BDKJ-Diözesanseelsorger\*in vorbehalten. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des  
355 Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung BDKJ-Diözesanvorsitzende\*r.
- 356 (3) <sup>1</sup>Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
357 sein sollen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der  
358 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.  
359 <sup>3</sup>Das Wahlverfahren für die Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung der  
360 Diözesanversammlung. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung  
361 und endet mit dem Ende der ersten ordentlichen Diözesanversammlung im dritten  
362 Kalenderjahr nach der Wahl.
- 363 (4) <sup>1</sup>Kandidat\*innen für das Amt des\*der BDKJ-Diözesanseelsorgers\*in werden in  
364 Absprache mit dem Diözesanbischof durch den Wahlausschuss in eine  
365 Kandidat\*innenliste aufgenommen. <sup>2</sup>Die kirchliche Beauftragung erfolgt  
366 entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen durch den Diözesanbischof.
- 367 (5) <sup>1</sup>Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist der\*die Geschäftsführer\*in  
368 des Diözesanverbandes. <sup>2</sup>Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder  
369 für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung berufen.

### 370 §15 Diözesanstelle

- 371 (1) Der Sitz der Diözesanstelle ist Trier.
- 372 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ Trier arbeitet mit den Diözesanstellen der  
373 Jugendverbände zusammen.
- 374 (3) Für die Regelungen im Finanzwesen, insbesondere für die Zuschüsse des  
375 Bistums an den BDKJ und seine Jugendverbände, ist die Diözesanstelle des BDKJ  
376 die Partnerin für das Bischöfliche Generalvikariat.

### 377 Abschnitt 3: Der BDKJ in der Region

### 378 §16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

379 <sup>1</sup>Der BDKJ Trier bildet die Regionalverbände

- 380 1. Koblenz (umfasst die Dekanate Koblenz und Maifeld-Untermosel),
- 381 2. Mittelmosel (umfasst die Dekanate Bernkastel, Cochem und Wittlich),
- 382 3. Rhein-Eifel-Ahr (umfasst die Dekanate Ahr-Eifel, Andernach-Bassenheim,
- 383 Mayen-Mendig und Remagen-Brohltal),
- 384 4. Rhein-Hunsrück-Nahe (umfasst die Dekanate Bad Kreuznach, Birkenfeld,
- 385 Simmern-Kastellaun und St. Goar),
- 386 5. Rhein-Wied (gleich dem Dekanat Rhein-Wied),
- 387 6. Saarbrücken (umfasst die Dekanate Illingen, Neunkirchen (Saar), Saarbrücken,
- 388 St. Wendel, Sulzbach und Völklingen)
- 389 7. Saar-Hochwald (umfasst die Dekanate Dillingen, Losheim-Wadern, Merzig,
- 390 Saarlouis und Wadgassen),
- 391 8. Sieg (gleich dem Dekanat Kirchen),
- 392 9. Trier (umfasst die Dekanate Hermeskeil-Waldrach, Konz-Saarburg, Schweich-
- 393 Welschbillig und Trier) und
- 394 10. Westeifel (umfasst die Dekanate Bitburg, Vulkaneifel und St. Willibrord
- 395 Westeifel).

396 <sup>2</sup>Die Gebiete entsprechen den Territorien der Dekanate mit Stand vom 31.12.2018.

#### 397 **§17 Aufgaben und Organisation**

398 (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,  
399 Gesellschaft und Staat. <sup>2</sup>Er stellt durch geeignete demokratisch legitimierte  
400 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher und richtet dazu eine  
401 Regionalversammlung ein.

402 (2) <sup>1</sup>Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Diese kann  
403 weitere Organe vorsehen. <sup>3</sup>Die Regelungen in § 18 und § 19 sind als  
404 Mindestanforderungen zu beachten. <sup>4</sup>Die Regionalordnung und ihre Änderungen  
405 bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes (§ 14 Absatz 1 Ziffer 12).

#### 406 **§18 Regionalversammlung**

407 (1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
408 Regionalverbandes. <sup>2</sup>Sie dient dem Austausch der Jugendverbände untereinander, mit  
409 den Mandatsträger\*innen des BDKJ-Regionalverbandes sowie mit Vertreter\*innen der  
410 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

411 <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere

- 412 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Kirche,  
413 Gesellschaft und Staat (§ 17 Absatz 1),
- 414 2. die Wahl eines Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines  
415 Rechenschaftsberichtes (§ 19) oder gegebenenfalls die Wahl einer Leitung  
416 (§ 18 Absatz 4 Satz 3),
- 417 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im  
418 Regionalverband sowie
- 419 4. die Beschlussfassung über eine Regionalordnung.

- 420 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 421 1. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des
  - 422 Regionalverbandes,
  - 423 2. die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen
  - 424 des BDKJ sowie
  - 425 3. ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalvorstandes.
- 426 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 427 1. je ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5
  - 428 Absatz 2 Satz 1,
  - 429 2. die übrigen Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2
  - 430 Satz 2 des Regionalverbandes,
  - 431 3. die übrigen Mitglieder des Regionalvorstandes
  - 432 4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
  - 433 5. je ein\*e Vertreter\*in der Einrichtungen des BDKJ in der Region,
  - 434 6. je ein\*e Vertreter\*in der Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral
  - 435 in der Region,
  - 436 7. je Dekanat in der Region ein\*e Verantwortliche\*r für Kinder- und
  - 437 Jugendpastoral und
  - 438 8. die stimmberechtigten Mandatsträger\*innen des BDKJ-
  - 439 Regionalverbandes, u.a. in Jugendhilfeausschüssen und Jugendringen sowie
  - 440 in Vereinen, in denen der BDKJ Mitglied ist.

441 (4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. <sup>2</sup>Sie ist außerdem

442 einberufen, wenn zwei in der Region bestehende Jugendverbände dies verlangen.

443 <sup>3</sup>Sie wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Gibt es keinen

444 Regionalvorstand wählt sie aus den Reihen der Mitglieder der Regionalversammlung

445 eine Leitung für ein Jahr, welche die Leitung und Einberufung der

446 Regionalversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.

#### 447 **§19 Regionalvorstand**

- 448 (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere
- 449 1. die Leitung des BDKJ-Regionalverbandes,
  - 450 2. die Vertretung des Regionalverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat in
  - 451 der Region,
  - 452 3. die Mitarbeit und Vertretung des Regionalverbandes im BDKJ-
  - 453 Diözesanverband,
  - 454 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung, des
  - 455 BDKJ-Diözesanverbandes sowie des BDKJ-Bundesverbandes in der Region,
  - 456 5. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
  - 457 6. die Überprüfung der Ordnungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 und
  - 458 7. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
  - 459 Absatz 2 Satz 2), die Vorlage des Beschlusses über die Aufnahme eines
  - 460 Jugendverbandes zur Zustimmung durch den Diözesanvorstand (§ 6 Absatz 4

461 Satz 1) und die Information über das Ende von Mitgliedschaften von  
462 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 7 Satz 2).

463 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen. <sup>2</sup>Der  
464 Regionalvorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen. <sup>3</sup>Dabei ist ein Amt der  
465 geistlichen Verbandsleitung vorbehalten. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des  
466 Regionalvorstandes führen die Amtsbezeichnung BDKJ-Regionalvorsitzende\*r.

467 (3) <sup>1</sup>Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
468 sein sollen. <sup>2</sup>Der Regionalvorstand  
469 wird von der Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup>Die geistliche  
470 Verbandsleitung muss eine Beauftragung zum Seelsorgedienst im Bistum Trier  
471 haben. <sup>4</sup>Hat sie diese nicht, so beantragt der Diözesanvorstand die kirchliche  
472 Beauftragung beim Diözesanbischof.

473 (4) Dem Regionalvorstand stehen der BDKJ-Diözesanvorstand und die  
474 Referent\*innen der Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral zur Beratung  
475 zur Verfügung.

#### 476 **§20 Weitere Gliederungen des BDKJ**

477 (1) Die Regionalverbände können in einer eigenen Ordnung weitere Gliederungen  
478 bilden, zulassen oder nicht zulassen.

479 (2) Die weiteren Gliederungen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen  
480 Namenszusatz (vgl. § 2 Absatz 2).

481 (3) Für die weiteren Gliederungen gelten § 4 Absatz 4, § 6 Absatz 2, § 6  
482 Absatz 5, § 7, § 8 und Abschnitt 3 entsprechend.

#### 483 **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

##### 484 **§21 Gemeinnützigkeit**

485 (1) <sup>1</sup>Der BDKJ Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
486 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
487 <sup>2</sup>Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

488 (2) <sup>1</sup>Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
489 Förderung der diözesanen Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendpastoral des BDKJ  
490 Trier. <sup>2</sup>Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt  
491 der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

492 (3) <sup>1</sup>Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
493 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. <sup>2</sup>Die Beschaffung und  
494 Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung  
495 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

496 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
497 eigenwirtschaftliche Zwecke.

498 (5) <sup>1</sup>Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
499 verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer  
500 Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des  
501 Verbandes. <sup>3</sup>Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind,  
502 erhalten weder Mittel des Verbandes noch daraus finanzierte Leistungen.

503 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des  
504 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

505 werden.

506 (7) Bei Auflösung des BDKJ Trier oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke  
507 fällt bestehendes Vermögen der Diözese Trier zu, welche es ausschließlich für  
508 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der AO sowie für Zwecke der  
509 kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### 510 **§22 Anstellungsträgerschaft**

511 (1) <sup>1</sup>Solange der BDKJ Trier keinen eigenen Rechtsträger hat, ist das  
512 Bischöfliche Generalvikariat Anstellungsträger für die hauptamtlichen Mitglieder  
513 des Diözesanvorstandes und die hauptberuflichen Mitarbeitenden des BDKJ.

514 <sup>2</sup>Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeitenden des BDKJ  
515 liegen beim Diözesanvorstand.

#### 516 **§23 Abstimmungsregeln**

517 (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit  
518 die  
519 Ordnung oder die Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene nichts anderes bestimmen.  
520 <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als abgegebene und gültige Stimmen und werden als Nein-  
521 Stimme gezählt. <sup>3</sup> Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.  
522 <sup>4</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

523 (2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Abgestimmt wird  
524 mit Ja, Nein und Enthaltung. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>4</sup>Näheres  
525 regelt die Geschäftsordnung. <sup>5</sup>Sie kann abweichende Abstimmungsregeln für weitere  
526 Wahlgänge festlegen.

527 (3) Bei Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung und Auflösung des BDKJ Trier  
528 oder einer seiner Gliederungen entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der  
529 abgegebenen Stimmen.

530 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen  
531 werden.

#### 532 **§24 Änderung und Inkrafttreten der Diözesanordnung**

533 <sup>1</sup>Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ-  
534 Bundesvorstandes und des Diözesanbischofs von Trier.

535 <sup>2</sup>Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom (dat.),  
536 der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom (dat.) und der Zustimmung des  
537 Diözesanbischofs von Trier vom (dat.) in Kraft.